

Rita Schäfer

Geschlechtergleichheit versus Gewalt gegen Frauen in Südafrika –

Verfassungsgrundlagen, Erbe der Apartheid und Rechtsrealität

Zusammenfassung

Dieser Beitrag untersucht die Kluft zwischen der demokratischen Verfassung von 1996 und der Rechtsrealität in Südafrika nach dem Ende der Apartheid. Geschlechtsspezifische Gewalt beeinträchtigt die Umsetzung der umfassenden Frauenrechte, die in der Verfassung verankert sind. Somit ist die Regierung gefordert, die festgeschriebenen Rechte auf Geschlechtergleichheit und den Schutz vor Gewalt zu verwirklichen. Zwar hat sie neue Gesetzesgrundlagen zur Gewaltbekämpfung geschaffen, jedoch wirken in der Arbeit von Polizei und Justiz Strukturen aus der Zeit der Apartheid bis heute fort, die deren Umsetzung verhindern. Unterschiedliche, historisch geprägte Gewaltskulturen und Geschlechterkonzepte legitimieren die geschlechtsspezifische Gewalt. Die Transformation der Rechtsrealität ist eine grosse Herausforderung, zumal daran Frauen-Rechtsorganisationen mitarbeiten, die als zivilgesellschaftliche Gruppen im Spannungsverhältnis zu staatlichen Institutionen stehen.

1. Grundproblem und Ausgangsthese

Die Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika dokumentierte eindrucksvoll, wie Südafrika in den 1980er Jahren rapide seine Restbestände an Rechtsstaatlichkeit verlor. In Reaktion auf die rasche Erosion rechtsstaatlicher Strukturen durch den massiven Ausbau des Sicherheitsapparats sollte die neue Verfassung von 1996 ein solide Grundlage für die Verankerung des Rechtsstaats bilden.¹ Sowohl der Menschenrechtskatalog, als auch die umfassenden Grundlagen zur Sicherung der Geschlechtergleichheit gelten geradezu als mustergültig.² Trotz dieser Verankerung von Frauenrechten und dem Schutz vor Gewalt steigt die Rate an geschlechtsspezifischer Gewalt rapide an. Südafrika hat im internationalen Vergleich die höchste Vergewaltigungsrate; auch andere Formen der sexuellen, physischen, psychischen und ökonomischen Gewalt sind sehr verbreitet.³ Im folgenden soll diskutiert werden, welche Rolle der Rechtsstaat und seine Institutionen in der Bekämpfung

der Gewalt spielen. Hierbei wird die verfassungsrechtliche Strukturreform erläutert, vor allem aber das problembeladene Erbe aus der Zeit der Apartheid, das zur Verwirklichung der neuen Gesetzesgrundlagen bewältigt werden muss. Darüber hinaus wird die Bedeutung zivilgesellschaftlicher Initiativen am Beispiel von Frauen-Rechtsorganisationen reflektiert. Zum Verständnis der aktuellen Schwierigkeiten und Herausforderungen wird ein historischer Rückblick auf die Strukturen des Apartheid-Staates und unterschiedliche kulturelle Gewaltlegitimationen vorangestellt; zudem wird die Mitwirkung von Frauenorganisationen in der Befreiungsbewegung untersucht.

Ein Dreh- und Angelpunkt im gesamten Problemkomplex ist die Tatsache, dass sich der Widerstand der zivilgesellschaftlichen Gruppen jahrzehntelang gegen den Apartheidstaat und seine diskriminierenden Gesetze richtete, zumal diese die Grundlage zur Entrechtlichung der afrikanischen Bevölkerungsmehrheit bildeten und Frauen auf besondere Weise entmündigten. Im Gegensatz dazu besteht die große Herausforderung darin, Gesetze als Grundlage zur Interessenverwirklichung und Situationsverbesserung zu verstehen und die neuen Verfassungsinhalte in der Rechtsrealität umzusetzen. Dazu müssen zivilgesellschaftliche Gruppen wie Frauen-Rechtsorganisationen mit den staatlichen Institutionen konstruktiv zusammenarbeiten.⁴ Dies erfordert eine grundlegende Umorientierung der Inhalte, Methoden und Ziele ihrer Arbeit. Anhand der Gesetzgebung zur strafrechtlichen Verfolgung der geschlechtsspezifischen Gewalt kann die ambivalente Rolle von Nicht-Regierungsorganisationen im Verhältnis zur neuen Regierung und ihren Verwaltungsinstanzen beispielhaft aufgezeigt werden. Gleichzeitig lassen sich die Strukturprobleme bei der Formulierung und Implementierung der neuen rechtsstaatlichen Ordnung exemplarisch veranschaulichen.

1 Tapscott, Chris: State formation in post-apartheid South Africa, in: Reinhard, Wolfgang (Hg.): Verstaatlichung der Welt, Europäische Staatsmodelle und außereuropäische Machtprozesse, Oldenburg Verlag, München, 1999, S.303-316, S.303ff.

2 Van Zyl, Lesbury: Women and the law in South Africa, Unit for Gender Research in Law Unisa, Juta Press, Cape Town 1998.

3 Bollen, Sandra / Artz, Lillian / Vetten, Lisa / Louw, Antoinette: Violence against women in Metropolitan South Africa, Insti-

tute of Security Studies Monograph Series no. 41, Pretoria, 1999. Dangor, Zubeda / Hoff, Lee Ann / Scott, Renae: Women abuse in South Africa, An exploratory study, in: Violence against Women, vol. 4, no. 2, 1998, S.125-152. S.125ff.

4 Albertyn, Catherine: Women and the transition to democracy in South Africa, in: Bennett, T.W. et al. (eds.): Gender and the new South Africa legal order, Juta Press, Cape Town, 1994, S.39-63, S.40f.

2. Staat, Gesetzgebung und Gesellschaft während der Apartheid

Das wesentliche Kennzeichen des Apartheidstaates war die Etablierung und Festschreibung von Ungleichheit. Alle staatlichen Mittel wurden eingesetzt, um die Ungleichheit in allen Lebensbereichen zu erhalten: vom Privatbereich über die Wirtschaft bis zum Wahlrecht. Dadurch wurde die afrikanische Bevölkerungsmehrheit von der Mitbestimmung ausgeschlossen. Solche Ungleichheiten konnten nur durch ständige Dosiserhöhungen staatlicher Repression aufrecht erhalten werden. Die internen Widersprüche der Apartheid, ihre funktionale Ausrichtung auf die Schaffung und den Erhalt fundamentaler Ungleichheit, setzten eine Spirale der Repression in Gang, die einem zunehmenden Abbau der Rechtsstaatlichkeit gleichkamen. Immer mehr Gesetze wie der Suppression of Communism Act von 1950 und der Terrorism Act von 1967 wurden erlassen, um die Handlungsbefugnisse der Apartheid-Bürokratie auszuweiten und abzusichern. Gleichzeitig rechtfertigten sie die Unterdrückung der afrikanischen Bevölkerungsmehrheit.⁵

Hinter der Fassade der Rechtsstaatlichkeit, die mit dem Erhalt der politischen Ordnung gleichgesetzt wurde, wurde einzelnen Entscheidungsträgern in Militär und Regierung sowie der Willkür von Polizei und Justiz Tür und Tor geöffnet, so dass die systematischen Folterungen in der Untersuchungshaft ab den 1960er Jahren und die Einrichtung von Todeschwadronen in den 80ern eine logische Folge daraus waren. Denn in den 1980er Jahren wurde ein nationales Sicherheitssystem, eine Parallelverwaltung durch die Sicherheitskräfte, eingeführt. Die Zahl der politischen Morde stieg dramatisch an. Die Mitarbeiter des nationalen Sicherheitsrats unterstanden aber nicht mehr der parlamentarischen Kontrolle und der Rechtsstaat wurde systematisch abgebaut.⁶

Grundsätzlich beschleunigte die Eigendynamik der Apartheid diese Entwicklungen, schliesslich gab es keine rigide Verfassung, kein Verfassungsgericht, keinen Menschenrechtskatalog. Das Parlament war souverän und konnte daher nach Bedarf immer neue Gesetze zur Unterdrückung der afrikanischen Bevölkerungsmehrheit – d.h. des politischen Gegners – erlassen, die als existentielle Bedrohung der staatlichen Ordnung wahrgenommen wurde. Die Grundlage hierzu bot die Verfassung von 1910, wobei es sich um

eine flexible Verfassung handelte, d.h. sie unterschied sich nicht von anderen Gesetzen und konnte mit einfacher Mehrheit geändert werden. Dementsprechend gab es kein Verfassungsgericht, um die Verfassungsmässigkeit der Gesetze zu überprüfen. Diese Verfassung wurde während der Apartheid modifiziert, aber prinzipiell beibehalten.⁷

Die zahlreichen Formen der Ungleichheit während der Apartheid beschränkten sich indes nicht nur auf die soziale und ethnisch-rassische Ungleichheit, sondern sie umfassten auch die Ungleichheit der Geschlechter. Sie war sogar ein wesentlicher Bestandteil der Apartheid. Frauen aller Hautfarben wurden in vielen Lebensbereichen diskriminiert. Zwar verfügten weiße Frauen über etliche Privilegien, z.B. in der Ausbildung und in der Lebensführung, aber auch sie galten bis 1984 zumeist nicht als eigenständige Rechtspersonen. Das bedeutete, dass die meisten verheirateten weißen Frauen grundsätzlich nicht unbeschränkt geschäftsfähig waren. Ihre rechtliche Unmündigkeit zeigte sich darin, dass z.B. ihre Arbeitsverträge von ihrem Ehegatten unterzeichnet werden mussten. Zudem beanspruchten die Männer die eheliche Gewalt über ihre Ehefrauen. Vergleichbare Regelungen betrafen Frauen indischer Herkunft und Coloured-Frauen bis 1984.⁸

Demgegenüber wurden Afrikanerinnen erst mit der neuen Verfassung als eigenständige Rechtspersonen anerkannt und waren damit legal nicht mehr vom Gutdünken ihrer Ehemänner oder männlichen Verwandten abhängig. Die Rechtsrealität ist allerdings häufig noch weit von den neuen Gesetzesgrundlagen entfernt, d.h. vor allem auf dem Land werden etliche Afrikanerinnen nach wie vor als unmündige Personen behandelt.⁹ Dies ist ein Erbe der Apartheid und ist durch die stillschweigende Allianz der Chiefs mit der Apartheid-Bürokratie begründet. Den Chiefs ging es unter Bezug auf einen Neotraditionalismus darum, die Kontrolle über Frauen zu wahren und sie z.B. von der Abwanderung in die Städte und der damit verbundenen größeren ökonomischen Eigenständigkeit abzuhalten. Mit der Vergabe sogenannter „Pässe“ an Afrikanerinnen ab Ende der 1950er Jahre wurden sie von der Staatsbürgerschaft Südafrikas ausgeschlossen, bestimmten „Homelands“ zugewiesen und konnten daher nur unter sehr reglementierten Bedingungen Aufenthalts- und Arbeitsrechte in den Städten Südafrikas erhalten. Faktisch wurde die Mehrheit der afrikanischen Stadt-

5 Tapscott, Chris, a.a.O. 1999, S.306ff.

6 Marx, Christoph: Folter und Rassismus, Südafrika während der Apartheid, in: Burschel, Peter / Distelrath, Götz / Lembke, Sven (Hrsg.): Das Quälen des Körpers, Eine historische Anthropologie der Folter, Böhlau Verlag, Köln, 2000, S.257-279.

7 Tapscott, a.a.O. 1999, S.306ff.

8 Sippel, Harald: Afrikanische Rechtssysteme im Entwicklungsprozess: Die Stellung der Frau im Erb- und Familienrecht im öst-

lichen und südlichen Afrika, in: Afrika Spectrum, 32, 3, 1997, S.255-280, S.268f. Kaganas, Felicity / Murray, Christina: Law and women's rights in South Africa, An overview, in: Bennett, T.W. et al. (eds.): Gender and the new South African legal order, Juta Press, Cape Town, 1994, S.1-38, S.12ff.

9 Artz, Lillian: Access to justice for rural women, Special focus on violence against women, Study for the Institute of Criminology, Cape Town, 1998, S.18ff.

bewohnerinnen als Illegale etikettiert, die problemlos kriminalisiert werden konnten. Diese Kontrolle über die Frauen war einer der wenigen Machtbereiche, die die Apartheid-Bürokratie den Chiefs zugestand und die viele als Teil ihrer Interessenpolitik instrumentalisierten. Damit schrieben die Chiefs mehrheitlich bestimmte, auf der Rechtlosigkeit von Frauen basierende Geschlechterkonstrukte als traditionell und unveränderbar fest. Allerdings waren sie nicht nur während der Apartheid, sondern bereits im Kolonialismus Akteure im Aufbau neuer Machtstrukturen und in der selektiven Interpretation von Traditionen; nur wenige leisteten Widerstand.¹⁰

Die Interdependenzen von Geschlechterhierarchien und Rechtsunmündigkeit während der weißen Vorherrschaft werden bis heute kaum öffentlich diskutiert oder wissenschaftlich aufgearbeitet, zu sehr haben Politikerinnen, Vertreterinnen der Zivilgesellschaft und südafrikanische Forscherinnen diese Strukturen verinnerlicht. Dennoch wäre es fatal, die Probleme auszublenden, schließlich war die Verbindung von Geschlechterdiskriminierung und Rassismus integraler Bestandteil der Apartheid. Nur eine intensive Auseinandersetzung damit ermög-

licht es, die Strukturen und Funktionsprinzipien des Apartheid-Systems zu entschlüsseln. Die weißen Machthaber versuchten immer aufs Neue, die soziale Basis der Rassentrennung zu erweitern, ohne die eigene Vorherrschaft zu gefährden. Während weiße Frauen von der Apartheid profitierten, sahen sich weiße und schwarze Männer einig in ihrer jeweils unterschiedlichen institutionellen und gesellschaftlichen Dominanz über Frauen. Gleichzeitig beraubte das Privilegien- und Kontrollsystem der Apartheid, das der Willkür weißer Männer freie Hand ließ, den Afrikanern mehrheitlich die Männlichkeit, sei es durch menschenunwürdige Arbeit, vielfältige Demütigungen in allen Lebensbereichen, Prügelstrafe oder gar Folter. Diese Entmenschlichung und Entmännlichung, die bereits während der Kolonialzeit begann und mit der Apartheid, insbesondere mit der brutalen Willkür des Sicherheitsapparats intensiviert wurde, gilt als wichtiger Verstärkungsfaktor für die verschiedenen Gewaltkulturen in Südafrika, zumal das rassistische Regime diese unterschiedlichen Gewaltformen miteinander verband und zu seiner eigenen Existenzsicherung institutionalisierte.¹¹ In Reaktion auf diese allumfassende Ge-

10 Mager, Anne Kalk: Gender and the making of a South African Bantustan, A social history of the Ciskei, 1945-1959, James Currey Publishers, Oxford, 1999, S.98ff. Marx, Christoph: Ubu und Ubuntu, Zur Dialektik von Apartheid und Nationbuilding, in: Saeculum, 52, 1, 2001, S.89-118, S.89ff.

11 McKendrick, Brian / Hoffmann, Wilma (eds.): People and violence in South Africa, Oxford University Press, Cape Town,

1990. Sachs, Albie: Protecting human rights in a new South Africa, Oxford University Press, Cape Town, 1990, S.53f. Zum Einsatz geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Folter in den Gefängnissen des Apartheidstaates, bei Verhören und in der Untersuchungshaft s. Truth and Reconciliation Commission: Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report, vol. 5, MacMillan Press, London, 1999, S.256. Russel, Diana: Lives of

walt ging auch der nationale Befreiungskampf in den 1980er Jahren zum Einsatz militanter Mittel über, was allerdings die Idealisierung der mutigen, gewaltbereiten jugendlichen Kämpfer in den Townships zur Folge hatte. In diesem Kontext eskalierte die Androhung und der Einsatz körperlicher und sexueller Gewalt, u.a. gegen vermeindliche Kollaborateurinnen, wobei oft eigenständige und engagierte Frauen, gute Schülerinnen oder besonders hübsche Mädchen schnell als solche stigmatisiert wurden, um Macht über sie zu erringen.¹²

Der Einsatz von Gewalt als gesellschaftlich legitimes Herrschaftsinstrument und als Mittel, die eigenen Interessen und politische Zielen durchzusetzen, wirkte sich auf den Anstieg der geschlechtsspezifischen Gewalt aus. Hierbei erschienen verschiedenartige Gewaltformen – von körperlicher bis zu sexueller Gewalt – als geeignete Mittel, um Machtstrukturen im Geschlechterverhältnis eindeutig festzulegen. Zwar gab es für die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen unterschiedliche Legitimationsmuster für die Anwendung geschlechtsspezifischer Gewalt, die Maskulinitätsdefinition ist jedoch ein Schlüsselbegriff in diesem Kontext. Während insbesondere buriische Männer die absolute Vorherrschaft über ihre Frauen und Kinder religiös legitimierten und sich auf Interpretationen biblischer Familienmodelle durch die Holländisch Reformierte Kirche beriefen, versuchten viele Afrikaner, die strukturelle Missachtung ihrer Männlichkeit und die permanenten persönlichen Entwürdigungen durch weiße Männer durch umfassende Reglementierungen und Sanktionierungen ihrer Ehefrauen und Partnerinnen zu kompensieren. Während erst im Zuge des militanten Kampfes sexuelle Macht über Frauen als Teil des männlichen Kämpferethos zelebriert wurde, galt die sexuelle Kontrolle während der gesamten Zeit der Apartheid als letztes Refugium der männlichen Selbstbehauptung. Diese wurden mit entsprechenden Mobilitätsbeschränkungen und mit physischer Gewalt gegen Frauen eingefordert; zumal in etlichen vorkolonialen afrikanischen Gesellschaften Männer das Verhalten ihrer Ehefrauen mit Körperstrafen ahndeten. Unter

Berufung auf ihre Brautpreiszahlungen beanspruchten sie das Recht, vermeindliches Fehlverhalten zu disziplinieren und ihre eheliche Vormachtstellung zu bestätigen.¹³ Auch wenn viele Gesellschaften dies duldeten oder gar befürworteten, gab es doch familiäre und verwandtschaftliche Kontrollinstanzen, die bei extremen Körperverletzungen einschritten und den Ehemann maßregelten. Im Zuge von Wanderarbeit, Zwangsumsiedlungen, familiärer Desintegration und politischen Eingriffen brachen derartige Mechanismen auf; die Mediatoren waren entweder nicht mehr präsent oder erlitten drastische Bedeutungsverluste, die bis heute nicht ausgeglichen werden konnten.¹⁴

Bezeichnend für die Geschlechterkonstrukte des Apartheidregimes ist die Tatsache, dass es trotz der Gesetzesflut, die z.B. durch den Immorality Act auch die Intimsphäre der Menschen entlang der Rassengrenze reglementierte, alle Formen der häuslichen Gewalt in allen gesellschaftlichen Gruppen völlig ignorierte, d.h. weder körperliche Gewalt, noch Vergewaltigungen in der Ehe oder Inzest an Kindern tauchten in der Gesetzgebung als Straftatbestand auf. Erst allmählich wird heute deren Ausmaß deutlich, zumal es sich im Fall der sexuellen Gewalt um tabuisierte Probleme handelt und im Bereich der körperlichen Gewalt Mädchen und Frauen aller gesellschaftlichen Gruppen dahingehend sozialisiert wurden, diese als gottgegeben oder als Teil von Kultur und Traditionen hinzunehmen.¹⁵

Das Ausblenden der geschlechtsspezifischen Gewalt und der extremen Geschlechterhierarchien während der weißen Vorherrschaft, aber auch nach der politischen Wende, ist u.a. dadurch begründet, dass es im Apartheid-Südafrika zwar einige an partikularen Interessen orientierte Frauenorganisationen gab, die z.B. gegen die Passgesetze protestierten und Afrikanerinnen bei sogenannten Passvergehen Rechtshilfe boten. In erster Linie aber zielten sie auf eine kritische Einstellung gegenüber dem Apartheidstaat darauf ab, die fortschreitenden gesetzlichen Reglementierungen des Lebens und der Handlungsspielräume von Afrikanerinnen abzuwehren.

courage, *Women for a new South Africa*, David Philip Publishers, Cape Town, 1989, S.37ff. Goldblatt, Beth / Meintjes, Sheila: *South African women demand truth*, in: Trushen, Meredith / Twagiramariya, Clotilde (eds.): *What women do in wartime*, Gender and conflict in Africa, Zed Books, London, 1998, S.27-61, S.37ff.

12 Waetjen, Thembeisa / Maré, Gerhard: ‚Men amongst men‘, *Masculinity and Zulu nationalism in the 1980s*, in: Morrell, Robert (ed.): *Changing men in Southern Africa*, Zed Books, London, 2001, S.195-208, S.195ff. Xaba, Thokozani: *Masculinity and malcontents, The confrontation between ‚struggle masculinity‘ and ‚post-struggle masculinity‘ (1990-1997)*, in: Morrell, Robert (ed.): *Changing men in Southern Africa*, Zed Books, London, 2001, S.107-124, S.107ff. Vgl. sexuelle Gewalt im Kontext des Soweto-Aufstands: Glaser, Cliff: *Swines, hazels and the dirty dozen*, *Masculinity, territoriality and youth gangs of Soweto*,

1960-1976, in: *Journal of Southern African Studies*, vol. 24, no. 4, 1998, S.719-736, S.719ff.

13 Vetten, Lisa: *Race, gender and power in the face of social change, Deconstructing violence against women in South Africa*, in: Park, Yoon Jung / Fedler, Joanne / Dangor, Zubeda (eds.): *Reclaiming women's spaces, New perspectives on violence against women and sheltering in South Africa*, NISSA Publications, Johannesburg, 2000, S.47-80, S.57ff. Waldman, Linda: *This house is a dark room*, in: *African Anthropology*, vol. 2, no. 2, 1995, S.60-81, S.63ff.

14 Truth and Reconciliation Commission a.a.O. 1999, S.156f.

15 Russel, Diane: *Behind closed doors in white South Africa, Incest survivors tell their stories*, MacMillan Press, Houndsmills, 1997. Vogelmann, Lloyd / Eagle, Gillian: *Overcoming endemic violence in South Africa*, in: *Social Justice*, vol. 18, no. 1-2, 1991, S.202-229, S.202.

Gesetze waren aus ihrer Sicht und in dem zeitspezifischen Kontext der 1950er bis 1980er Jahre nur ein Instrument zur Unterdrückung und Ausgrenzung von Frauen.¹⁶

Bedingt durch ideologische, politische und soziale Differenzen bildete sich aber keine eigenständige, rassenübergreifende Frauenbewegung heraus. Während die weiße Bevölkerung mehrheitlich in Kirchen- und Wohltätigkeitsgruppen ihre Privilegien festschrieb und umfassende männliche Dominanzansprüche in ihrer eigenen sozialen Gruppe hinnahm, engagierten sich nur wenige liberale Weiße für die Belange von Afrikanerinnen. Auch Interessenallianzen sogenannter „Coloured“-Frauen mit Frauen indischer Herkunft, liberalen Weißen und Afrikanerinnen gab es nur punktuell; sie wurden ganz praktisch durch die infrastrukturellen Abgrenzungen und die räumliche Segregation der Bevölkerungsgruppen erschwert. Übergreifende Vereinigungen wie die „Federation of South African Women“, die sich Mitte der 1950er Jahre herausbildete, um gegen die Einführung von Pässen für Afrikanerinnen zu demonstrieren, wurden rasch verboten, ihre Mitglieder verhaftet oder gebannt.¹⁷

Sogar die Frauenorganisationen in der Befreiungsbewegung ordneten die Überwindung der Geschlechterhierarchien explizit der nationalen Unabhängigkeit unter. Viele hofften mit dem Ende des Rassenstaates auf eine automatische Situationsverbesserung, denn sie erklärten ihre eigene Problemlage nur durch die Vorherrschaft der Weißen und deren diskriminierende Apartheid-Gesetze. Sie wollten die Befreiungsbewegung nicht spalten und vermieden daher potentielle Konflikte mit deren männlichen Führern.¹⁸ Schließlich hatten sie ihrerseits die Vorstellung von einer patriarchalen natürlichen Ordnung verinnerlicht, die sie mit Blick auf die alltäglichen Probleme und die politische Repression kaum reflektierten. Dies gewährte aber auch den männlichen Entscheidungsträgern im ANC und den männlichen Befreiungskämpfern die Sicherheit, trotz aller Entwürdigungen und Angriffe auf ihre Männlichkeit durch das Apartheidsystem zumindest die Kontrolle über ihre Frauen gewahrt zu haben – ein letztes Refugium der angeblichen traditionellen Ordnung und männlichen Identität.¹⁹

3. Die politische Wende und die neue Verfassung

1994 gab es in Südafrika die ersten demokratischen Wahlen. Die politische Wende kann als „negotiated revolution“ bezeichnet werden,²⁰ denn die Grundlage dazu hatten Verhandlungen zwischen ANC und Apartheid-Regierung und die Einrichtung einer verfassungsgebenden Versammlung geebnet. Sie zielte auf einen rechtstaatlichen Neuanfang ab, indem sie die diskriminierenden Apartheid-Gesetze abschuf und durch eine neue Verfassung, einen umfassenden Grundrechtekanon und demokratische Regierungsprinzipien ersetzte. Südafrika hat nun eine rigide Verfassung, die nur mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden kann; sie wird damit zu einer fundamentalen rechtsstaatlichen Grundlage, an dem sich alle anderen Gesetze auszurichten haben. Erstmals wacht ein Verfassungsgericht über deren Einhaltung.

Die neue Verfassung von 1996 zeichnet sich durch ihre Ausrichtung auf die Menschenrechte und die damit verbundenen internationalen Abkommen aus. Sie gilt im internationalen Vergleich als muster-gültig; dies betrifft insbesondere die Geschlechtergerechtigkeit und die Sicherung von Frauenrechten. So schreibt sie explizit den Schutz vor Gewalt als Grundrecht fest.²¹ Diese neuen Rechtsgrundlagen, insbesondere das Gesetz zur rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, konnten nur gegen den erheblichen Widerstand der sogenannten traditionellen Autoritäten durchgesetzt werden, zumal viele

16 Walker, Cheryl: Women and resistance in South Africa, Onyx Press, London, 1982, S.123ff.

17 Meintjes, Sheila: Gender, nationalism and transformation, Difference and commonality in the South Africa's past and present, in: Wilford, Rick / Miller, Robert (eds.): Women, ethnicity and nationalism, The politics of transition, Routledge Publishers, London, 1998, S.62-86, S.62ff.

18 Maitse, Teboho: Revealing silence, Voices from South Africa, in: Jacobs, Susie / Jacobson, Ruth / Marchbank, Jen (eds.): States in conflict, Gender violence and resistance, Zed Books, London, 2000, S.199-214, S.199ff.

19 O'Sullivan, Michelle: Stereotyping and male identification, 'Keeping women in their place', in: Bennett, T.W. et al. (eds.): Gender and the new South Africa legal order, Juta Press, Cape Town, 1994, S.185-201, S.185ff.

20 Adam, Heribert / Moodley, Kogila: The negotiated revolution, Society and politics in post-apartheid South Africa, Jonathan Ball Publishers, Johannesburg, 1993.

21 Singh, Pat: Protection from violence is a right, in: Liebenberg, Sandra (ed.): The constitution of South Africa from a gender perspective, David Philip Publishers, Cape Town, 1995, S.136-142.

Chiefs ihre Macht auf das „customary law“ und die darin verankerte Kontrolle über Frauen gründeten und nun den Verlust eines wesentlichen Einflussbereichs befürchteten.²² Allerdings waren an der Konstruktion der unterschiedlichen regionalspezifischen Varianten des „customary law“ keineswegs nur die Chiefs, sondern vor allem auch Kolonialbeamte und Apartheid-Bürokraten beteiligt.²³

Die Forderung, Frauenrechte in der Verfassung zu verankern, kam von ANC-nahen politischen Aktivistinnen, die aus dem Exil zurückkamen. Sie hatten Frauen-Rechtsorganisationen in anderen afrikanischen Ländern, in Europa und auf internationalen Konferenzen kennengelernt und die Bedeutung der verfassungsrechtlich verankerten Geschlechtergleichheit erkannt.²⁴ 1992 mobilisierten sie unterschiedliche Frauenorganisationen in Südafrika, ein landesweites Netzwerk zu bilden, um Frauenrechte in der Verfassung zu verankern und die dazu notwendige politische Lobbyarbeit zu leisten.²⁵ Die „Women's National Coalition“, ein heterogenes Spektrum ganz unterschiedlicher Frauenorganisationen, bildete sich mit dem ausdrücklichen und ausschließlichen Ziel, Geschlechtergleichheit und differenziert formulierte Frauenrechte in die Verfassung einzubeziehen. Der ANC griff ihre Forderungen nach Geschlechtergleichheit auf, da diese seinen internationalen rechtlichen Orientierungen entsprachen und für Anerkennung in der Staatengemeinschaft sorgen konnten. Im Hinblick auf das internationale Erscheinungsbild der Befreiungsbewegung

siegte politisches Kalkül über offenbar bestehende Vorbehalte in der männlichen Führung.²⁶

4. Umsetzung der Verfassung und Rechtswirklichkeit

Nun ist die Verankerung von Frauenrechten in der Verfassung noch keineswegs eine Garantie für die Verbesserung der Rechtswirklichkeit von Frauen, da der dort formulierte Auftrag erst in konkrete Gesetzgebung umgemünzt werden muss. Trotz etlicher Regierungsinitiativen wie der Affirmative Action für Frauen und der Gründung neuer Institutionen wie der Commission on Gender Equality ist die Umsetzung der Rechtsgrundlagen weiterhin eine Herausforderung.²⁷ So werden Frauen noch immer in vielen Lebensbereichen benachteiligt, sei es im Zugang zu Bildung und Berufen, zu Wohnraum oder zu Land- und Erbrechten.²⁸

Das allergrößte Problem ist allerdings die grassierende Gewalt gegen Frauen. Trotz des ausdrücklichen Schutzes vor Gewalt in der Verfassung steigt die Zahl der Vergewaltigungen rapide an. So hat Südafrika keineswegs nur eine Verfassung, die hinsichtlich der Verankerung von Frauenrechten weltweit als vorbildlich gilt, sondern gleichzeitig die höchste Rate an Gewaltverbrechen an Frauen und Mädchen im internationalen Vergleich. 1995 wurden 34.783 Vergewaltigungen der Polizei gemeldet, 1998 waren es 43.021 und in den ersten drei Monaten 2001 bereits 13.270.²⁹ Diese extrem hohen Zahlen verdeutlichen,

22 Mabandla, Brigitte: Women in South Africa and the constitution-making process, in: Peters, Julie / Wolper, Andrea (eds.): Women's rights – human rights, International feminist perspectives, Routledge Publishers, London, 1995, S.67-71, S.67ff. Meintjes, Sheila: The women's struggle for equality during South Africa's transition to democracy, in: Transformation, vol. 30, 1996, S.47-64, S.47ff.

23 Zur Kontroverse über das Verhältnis von „Customary Law“, Geschlechtergleichheit und neuer Verfassung in Südafrika s. Bennett, T.W. et al.: The equality clause and customary law, in: South African Journal of Human Rights, vol. 10, 1994, S.122-130., Bennett, T.W.: The reform of customary marriage law in South Africa, in: Recht in Afrika, Heft 1, 2001, S.1-24. Bronstein, Victoria: Reconceptualizing the customary law debate in South Africa, in: South African Journal of Human Rights, vol. 14, 1998, S.388-410. Mabandla, Brigitte: Changes in South Africa, Advances for women? in: Kerr, Joanna (ed.): Ours by right, Women's rights as human rights, Zed Books, London, 1993, S.19-26, S.19ff. Foblets, Marie-Claire: South African women caught between tradition and the new constitution, Some elements for reflection based on the work of the South African Law Commission, in: Recht in Afrika, Heft 2, 2001, S.105-122.

24 Vgl. Vene Klasen, Lisa: Women's legal rights organizing and political participation in Africa, in: Schuler, Margaret (ed.): Legal literacy, A tool for women's empowerment, Publications of the Institute for Women, Law and Development, Washington D.C., 1992, S.249-281, S.252ff. Cook, Rebecca (eds.): Human rights of women, National and international perspectives, University Of Pennsylvania Press, Philadelphia, 1994. Schuler, Margaret: From basic needs to basic rights: Women's claims to human rights, in: Schuler, Margaret (ed.): From basic needs to basic

rights, Publications of the Institute for Women, Law and Development, Washington D.C., 1995, S.1-24.

25 Albertyn, Catherine a.a.O. 1994, S.47f. Hansson, Desirée / Hofmeyr, Beatie: Women's rights, Towards a non-sexist South Africa, Developing Justice Series, no. 7, Institute of Criminology, University of Cape Town, Cape Town, 1992, 8ff. Jagwanth, Sarah / Schwikkard, Pamela-Jane / Grant, Brenda (eds.): Women and the law, Human Science Research Council Publications, Pretoria, 1994.

26 Morrell, Robert: The times of change, Men and masculinity in South Africa, in: Morrell, Robert (ed.): Changing men in Southern Africa, Zed Books, London, 2001, S.3-40, S.3ff.

27 Albertyn, Catherine: National machinery for ensuring gender equality, in: Liebenberg, Sandra (ed.): The constitution of South Africa from a gender perspective, David Philip Publishers, Cape Town, 1995, S.9-22, S.10ff.

28 Lehohla, Pali / Statistics South Africa: Women and men in South Africa, Five years on, Publication of the Statistics South Africa, Pretoria, 2002, S.23ff.

29 Bollen, Sandra / Artz, Lillian / Vetten, Lisa / Louw, Antoinette a.a.O. 1999: S. 16ff. Zwischen 1996 und 1998 stieg laut nationaler Polizeistatistik allein die Zahl der vergewaltigten Teenager um 40%, häufig werden junge Mädchen und Frauen Opfer von Gruppenvergewaltigungen u.a. durch Gangs. Zudem sind die ersten sexuellen Erfahrungen für über 20% aller jungen Afrikanerinnen in den Townships der Großstädte gewaltgeprägt, d.h. abgesehen von Inzest und Vergewaltigungen durch nicht-verwandte Männer nutzen sogar die Partner der jungen Frauen Gewalt, um ihre Macht zu beweisen. S. Human Rights Watch: Sexual violence against girls in South African schools, Human Rights Watch Publications, New York, London 2001, S.23ff.

dass es sich keineswegs um ein marginales Teilproblem aus der sogenannten Frauenecke handelt und daher nicht trivialisiert werden sollte, sondern dass geschlechtsspezifische Gewalt die große Gewaltbereitschaft in der südafrikanischen Gesellschaft spiegelt und der weiblichen Bevölkerung elementare Menschenrechte, insbesondere das Recht auf körperliche Unversehrtheit, den Schutz vor Gewalt und die Menschenwürde verwehrt.³⁰

Die südafrikanische Polizei schätzt, dass höchstens jede dritte Vergewaltigung gemeldet wird, da die Frauen zu beschämt sind, ihre Traumatisierungen öffentlich zu machen. Außerdem haben die meisten Frauen noch kein Vertrauen in Polizei und Justiz, denn die meisten Fälle werden nicht aufgeklärt oder gar vor Gericht verhandelt. 1997 und 1998 wurde bei nur 15% aller gemeldeten Vergewaltigungen nach den Tätern gefahndet. Nur in 32% dieser Fälle wurden die Täter verurteilt und bestraft.³¹ Dies spiegelt die verbreitete Einstellung bei Polizisten, Staatsanwälten und Richtern, dass geschlechtsspezifische Gewalt keine kriminelle Straftat sei. Sie konzentrieren sich angesichts ihrer Arbeitsüberlastungen lieber auf die – aus ihrer Sicht – dringlicheren Probleme wie Morde oder Raubüberfälle.³² Viele gehen davon aus, dass die Frauen die Übergriffe selbst provoziert hätten, obwohl die sexuelle Gewalt Ausdruck aggressiver männlicher Machtansprüche ist und die südafrikanische Verfassung eigentlich allen Bürgerinnen und Bürgern den Schutz vor Gewalt garantiert. Mangelnde Informationen über die neue Verfassung sowie die daraus resultierenden Verpflichtungen für die Judikative und Exekutive tragen zu den Zerrbildern vieler Vertreter dieser Institutionen bei, zumal sie mehrheitlich bereits für das Apartheid-Regime arbeiteten und bislang keine verpflichtenden Fortbildungen erhielt

ten.³³ Neun Jahre nach der politischen Wende steht eine grundlegende Reform von Polizei und Justiz weiterhin aus.

5. Frauen-Rechtsorganisationen zwischen Staat und Zivilgesellschaft

Die Gewaltprobleme motivierten einzelne Frauen-Rechtsorganisationen und engagierte Juristinnen, sich nach der Verabschiedung der neuen Verfassung für die Formulierung eines Gesetzes zum wirkungsvollen Vorgehen gegen geschlechtsspezifische Gewalt einzusetzen. Ihrem Engagement ist es zu verdanken, dass 1998 der Domestic Violence Act verabschiedet wurde, der geschlechtsspezifische Gewalt in privaten Beziehungen verurteilt.³⁴ Er basiert auf einer umfassenden Gewaltdefinition, die alle Formen der körperlichen, sexuellen, emotionalen und ökonomischen Gewalt, aber auch Gewaltandrohungen, z.B. unter Einsatz von Waffen, beinhaltet. Zudem betrifft er nicht nur die eheliche Gewalt, sondern auch Gewalt in unehelichen Partnerschaften, in homosexuellen Beziehungen und im Generationenverhältnis, z.B. Inzest an Kindern durch Väter und Onkel oder Gewalt gegen alte Menschen durch jüngere Verwandte. Mit „Protection Orders“, die Amtsgerichte zum Schutz der Opfer ausstellen, kann ein Gewaltopfer den Täter in Schranken weisen, d.h. falls weitere Übergriffe stattfinden, wird er verhaftet. Das neue Gesetz ermöglicht, Hausverbote für die Täter zu erlassen und sie zur Fortsetzung von Unterhalts- und Mietzahlungen für Frauen und Kinder zu zwingen. Auch für die Gewaltfolgekosten, z.B. die medizinischen oder psychologischen Behandlungen der Opfer sowie die Kosten für das juristische Verfahren, muss ein Täter aufkommen.³⁵

30 Vetten, Lisa: Roots of the rape crisis, in: *Crime and Conflict*, no. 8, 1997, S.9-13. Vgl. Bunch, Charlotte: Gender violence and women's human rights in Africa, Publications of the Centre for Women's Global Leadership, Rutgers University, New Brunswick, 1994. Vgl. Schuler, Margaret: Violence against women, An international perspective, in: Schuler, Margaret (ed.): *Freedom from violence, Women's strategies from around the world*, Widbooks, New York, 1992, S.1-48. Green, December: *Gender violence in Africa, African women's responses*, St. Martin Press, New York, 1999.

31 Gilchrist, Angela / Butchart, Alex: Monitoring rape, Preliminary findings of a rape surveillance project, in: *Crime and Conflict*, no. 11, 1998, S.5-9, S.5ff. Webster, Naomi: Rape sentencing – Serving whose interest? in: *Crime and Conflict*, no. 8, 1997, S.14-17, S.14ff.

32 Schutte, Sharon: The response of the police to rape, in: Jagwanth, Sarah / Schwikkard, Pamela-Jane / Grant, Brenda (eds.): *Women and the law*, Human Science Research Council Publications, Pretoria, 1994, S.219-224, S.219ff. Bronstein, Victoria: The rape complainant at court, An analysis of legal discourse, in: Murray, Christina (eds.): *Gender and the new South Africa legal order*, Juta Press, Cape Town, 1994, S.202-227. S.202ff. Van der Merwe, E. / Cronradie, H. / Labuschagne, IL: Rape myths about the rapist, in: *Acta Criminologica*, vol. 10, no. 2, 1997, S.74-80.

33 Rickard, Carmel: Rape law – Raising judicial awareness, in: *Indicator South Africa*, vol. 16, no. 4, 1997, S.69-74.

34 Der Domestic Violence Act ist u.a. Resultat der umfangreichen Kritik von Juristinnen und Rechtsorganisationen am Family Violence Act, den die Apartheid-Regierung 1993 erließ. Kurz vor den ersten demokratischen Wahlen wollte sie die Gunst der Wählerinnen an sich ziehen, indem sie damit plötzlich ihren Reformwillen äußerte. Allerdings wies dieses Gesetz erhebliche juristische Mängel auf, was seine Anwendung in der Rechtspraxis erschwerte. S. Fedler, Joanne: *Lawyering domestic violence through the Prevention of Family Violence Act 1993, An evaluation after one year in operation*, in: *South African Law Journal*, vol. 112, Part II, 1995, S.231-251. Clark, Brigitte: *Cold comfort? A commentary on the Prevention of Family Violence Act*, in: *South African Journal of Human Rights*, vol. 12, no. 4, 1996, S.587-604. Jagwanth, Saras: *The Prevention of Family Violence Act 1993, A feminist critique*, in: *South African Journal of Criminal Justice*, vol. 8, no. 1, 1995, S.1-11.

35 Ein Gewaltübergriff kann vom Opfer selbst, aber auch von Personen ihres Vertrauens, z.B. Verwandten, Freundinnen, Sozialarbeiter/-innen oder Lehrer/innen gemeldet werden. Jones, James / Lupton, Michael: *Liability in delict for failure to report family violence*, in: *The South African Law Journal*, vol. 116, part II, 1999, S.371-385, S.377ff. Rasool, Shahana: *Is the Domestic Vio-*

Dies ist allerdings nur ein erster Schritt zur Bekämpfung der Gewalt, denn für eine Reform des Vergewaltigungsgesetzes aus dem Jahr 1957 haben die rechtspolitischen Aktivistinnen zwar bereits Vorschläge erarbeitet, dennoch steht die Umsetzung weiterhin aus.³⁶ Die politische Reformbereitschaft der Regierung im Bereich der legislativen Gewaltbekämpfung scheint mit dem Domestic Violence Act vorläufig ausgeschöpft. Die Auseinandersetzung zwischen Staat und Zivilgesellschaft über Gesetzesnovellen hat sich in den letzten Jahren auf die Gesetzgebung zu HIV/AIDS verlagert; so hat die „Treatment Action Campaign“ nach vehementen Kontroversen mit dem Gesundheitsministerium und dem Präsidenten gerichtlich durchgesetzt, dass HIV-positive Schwangere das Recht auf eine medikamentöse Behandlung haben, um das Infektionsrisiko für ihre Kinder zu reduzieren. Auch vergewaltigte Frauen und Mädchen haben seit März 2001 einen Rechtsanspruch auf einen HIV-Test, allerdings gelten positive

Testergebnisse nicht als Beweislast in Gerichtsverhandlungen. Schon ein Jahr zuvor erkannte die South African Law Commission zwar die große und steigende Gefahr von HIV-Infektionen durch Vergewaltigungen an, lehnte es aber ab, einen Leitfaden für das Gesundheitswesen zu erlassen, um landesweit die Behandlung von Gewaltopfern und ihren Schutz vor HIV-Infektionen zu vereinheitlichen. So bleibt es weiterhin dem Gutdünken jedes einzelnen Krankenhauses oder jeder einzelnen Krankenstation in ländlichen Regionen überlassen, vergewaltigte Frauen entsprechend zu behandeln.³⁷ Problematisch ist die Tatsache, dass sexuelle Gewalt und HIV-Infektionen sich interdependent verstärken, beispielsweise steigt in Folge von Fehl- und Falschinformationen, der verzerrten und gewaltgeladenen Verbindung von Potenz, Macht und Sexualität, die Zahl der HIV-positiven Männer, die sich dann durch Vergewaltigungen an Frauen rächen oder durch sexuelle Kontakte mit jungen, nicht-infizierten Mädchen eine Heilung erhoffen. Gleichzeitig werden HIV-positive Frauen immer häufiger Opfer lebensgefährlicher häuslicher Gewalt, d.h. sie werden brutal geschlagen, getreten etc., da ihre Partner sie beschuldigen, die Krankheit durch Untreue verursacht zu haben, während sie selbst die eigene Verantwortung oder Verursachung negieren.³⁸ Völlig unklar ist bislang die Rechtslage, vor allem ob auf die bewusste oder willentliche HIV-Infektion der Tatbestand des Mordes und der Körperverletzung angewandt werden soll.

Allerdings bemühen sich nur einzelne Frauen-Rechtsorganisationen weiterhin, politische Lobbyarbeit zu leisten, mit dem AIDS-Netzwerk zu kooperieren und die bestehenden Gesetzesgrundlagen umzusetzen. Es handelt sich hierbei vor allem um regionale und punktuelle Initiativen, weil die „Women's National Coalition“ auseinanderbrach, als ihr Ziel, Frauenrechte in der Verfassung zu verankern, erreicht war.³⁹ Es war ein zu heterogenes Spektrum aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen mit divergierenden politischen und ideologischen Interessen, das der komplizierten Implementierung der neuen Rechte langfristig keine gemeinsame Basis bot. Erschwerend kam hinzu, dass bei vielen Einzelfragen das Verhältnis zu staatlichen Institutionen immer wieder neu ausgelotet werden musste.

lence Act enough? Assessing women's needs, in: *Crime and Conflict*, no. 18, 1999, S.29-32, S.32.

36 Milton, J.R.L.: Re-defining crime of rape, in: *South African Journal of Criminal Justice*, vol. 12, 1999, S.364-369.

37 Vetten, Lisa / Bhana, Kailash: A preliminary investigation into the links between violence against women and HIV/AIDS in South Africa, Publications of the Centre for the Study of Violence and Reconciliation, Johannesburg, 2001, S.27ff. Vgl. *Human Rights Watch Africa: South Africa, Violence against women and the medico legal system*, vol. 9, no. 4A, New York, Washington, 1997.

38 Leclerc-Madlala, Suzanne: Infect one, infect all, Zulu youth response to the AIDS epidemic in South Africa, in: *Medical Anthropology*, vol. 17, 1997, S.363-380. Webster, Naomi: "He forced me to love him", Putting violence on adolescence health agendas, in: *Social Science and Medicine*, vol. 47, no. 2, 1998, S.233-242.

39 Sadie, Y. / Aardt, M. van: Women's issues in South Africa, 1990-1994, in: *Africa Insight*, vol. 25, no. 2, 1995, S.80-90, S.80ff.

Der daraus resultierenden Zerreiprobe hielt das Netzwerk nicht stand; nur einzelne Frauen-Rechtsorganisationen setzten die Arbeit fort. Sie konzentrieren sich nunmehr auf die Implementierung des „Domestic Violence Act“.

Neben der Rechtsinformation fr unterschiedliche Zielgruppen, bildet die Rechtsberatung fr die Gewaltopfer den Arbeitsschwerpunkt der meisten Organisationen. Allerdings sind diese Angebote ausschlielich auf die Grostdte beschrnkt und erreichen damit nur eine kleine Zahl von Frauen. Dabei vertreten sie mehrheitlich einen reaktiven Ansatz, d.h. nur wenige arbeiten an einem Einstellungswandel und suchen nach alternativen Geschlechterkonstrukten jenseits der Gewalttoleranz, da dies letztlich die bisherigen Entwicklungen der neuen sdafrikanischen Gesellschaft in Frage stellen wrde. Dies betrifft nicht nur die Verbindung von Mnnlichkeit und Potenz, sondern auch die Rollen- und Selbstbilder der Frauen sowie ihre Interaktionsformen, z.B. ihren Umgang mit Gewalt.⁴⁰

Dennoch lassen sich hier grundlegende Strukturprobleme erkennen, die das ambivalente Verhltnis der Frauen-Rechtsorganisationen zum Staat verdeutlichen. Einerseits begren sie die neue Verfassung und verdeutlichen mit ihren Gesetzesinitiativen die Bereitschaft, am Erfolg des neuen Rechtsstaats mitzuarbeiten. Sie untersttzen die Regierung mit konkreten Vorschlgn und Eingaben. Dabei berufen sie sich auf die 1996 von Sdafrika ratifizierte CEDAW-Konvention sowie andere internationale Abkommen zur rechtlichen Gleichheit von Frauen und die Verwirklichung der Menschenrechte. Gleichzeitig wirken sie durch Informationsprogramme fr die Polizei an der Umsetzung der neuen Gesetzesgrundlagen mit, bernehmen damit als Nichtregierungsorganisationen aber faktisch diejenigen staatlichen Aufgaben, die sie eigentlich von staatlichen Institutionen abverlangen. Andererseits sehen sie sich als Teil der Zivilgesellschaft, wollen ihre Unabhngigkeit wahren und versuchen konkrete Interessen zu vertreten; dies bedeutet auch, jenseits von Parteidisziplin und Staatsrson gesellschaftskritische Forderungen zu stellen.⁴¹

Konkret zeigt sich die Ambivalenz darin, dass vom Justizministerium zwar insgesamt zwei Millionen Rand zur landesweiten Implementierung des neuen Gewaltgesetzes bereitgestellt wurden, dessen

Planungsgremien aber keine Konzepte und Verfahrensschritte entwickelten, fr welche Manahmen das Geld am sinnvollsten und effektivsten verwendet werden knnte.⁴² Einzelne Frauen-Rechtsorganisationen arbeiteten Vorschlge aus, die sie nach Absprache mit Vertretern des Justizministeriums in Eigeninitiative umsetzten, z.B. Leitfden zum Umgang mit Gewaltopfern oder Fortbildungen fr Polizisten. Hierbei handelt es sich aber um punktuelle Initiativen in einzelnen Stdten, die nur ansatzweise koordiniert werden, um Synergieeffekte zu erzielen. Polizei und Justiz sind personell und materiell schlecht ausgestattet, zumal die neue Regierung neben zahlreichen anderen Problemen vor allem die Haushaltsdefizite der abgewirtschafteten Apartheidregierung bernahm.

Aus diesen Grnden sind die meisten Mitarbeiter total berlastet und mit der Flle ihrer Aufgaben berfordert. Wenn Frauen husliche Gewaltbergriffe bei der Polizei melden, werden sie hufig abgewiesen. Diesen Schritt wagt berhaupt nur eine kleine Minderheit von Gewaltopfern, nur wenn die Schwere der Krperverletzungen unertrglich und z.B. durch Waffeneinsatz lebensbedrohlich wird und die Opfer selbst die Gewaltdimensionen nicht mehr als „normal“, sondern als „kriminell“ definieren.⁴³ Viele Frauen ertragen ber Jahre hinweg Schlge, Tritte, sexuelle Gewalt, Demtigungen und wirtschaftliche Ausbeutung durch ihre Partner, bevor sie familire oder staatliche Hilfe suchen. Zu sehr haben sie gesellschaftliche Vorstellungen und Legitimationen verinnerlicht, wonach krperliche Gewalt zum Eheleben dazugehrt und die bergriffe „normal“ seien. Derartige Einstellungen herrschen auch bei Polizisten vor, die dementsprechend Krperverletzungen durch sexuelle oder physische Gewaltanwendung und daraus resultierende Traumatisierungen als Ehestreitigkeiten bagatellisieren, obwohl es sich nach dem neuen Gesetz um einen Straftatbestand handelt, den Polizei und Justiz verfolgen mssen. Eine vergleichende Studie in den stdtischen Metropolen Sdafrikas brachte 1999 zu Tage, dass nur 1% aller Frauen, die als Opfer huslicher Gewalt ein Krankenhaus oder eine Polizeistation aufsuchen, von diesen Instanzen so informiert und beraten werden, dass sie schlielich eine „Protection Order“, eine mit Strafandrohnungen verbundene Schutzregelung gegenber den Ttern, bei den zustndigen Amtsgerichten beantragten.⁴⁴

40 Angless, Teresa / Moconachie, Moira: Battered women: Problems and proposals, in: Glanz, Lorraine / Spiegel, Andrew (eds.): Violence and family life in contemporary South Africa, Research and Policy Issues, Human Science Research Council Publications, Pretoria, 1996, S.151-166.

41 Vgl. Hirschmann, David: Civil society, learning from gender themes, in: World Development, vol. 26, no. 2, 1998, S.227-238. Zulu, Lindiwe: Role of women in the reconstruction and deve-

lopment of the new South Africa, in: Feminist Studies, vol. 24, no. 1, 1998, S.147-157.

42 Budlender, Debbie: The political economy of women's budgets in South Africa, in: World Development, vol. 28, no. 7, 2000, S.1365-1378, S.1368.

43 Rasool, a.a.O., 1999, S.30ff.

44 Louw, Antoinette: Violence against women: An evaluation of service providers, in: NEDCOR ISS Crime Index, no. 4, 1999, S.12-17, S.13ff.

Zwar steht es den Gewaltopfern nach den neuen Gesetzen frei, sich über das Fehlverhalten der Polizei zu beschweren, was dann auch disziplinarische Konsequenzen haben sollte, doch mehrheitlich kennen die Frauen derartige Rechtsdetails nicht und wissen nicht, dass sie Anspruch auf Rechtsberatung haben. Mangelnde Informationen und ein geringer Bildungsstand sind hier die entscheidenden Hindernisse.⁴⁵

Zusätzlich erschweren weitere strukturelle Probleme den Kontakt zwischen Polizei und Gewaltopfern, denn die überwiegende Zahl der Polizisten war schon für die alte Regierung tätig, allerdings in erster Linie, um Befreiungskämpfer in den Townships aufzuspüren und zu verhaften; etwa ein Drittel sind bis heute Analphabeten und haben überdies keine einstellungsverändernden Schulungen erhalten.⁴⁶ Angesichts der geringen Bezahlung sind viele Polizisten bestechlich und oft selbst in kriminelle Aktivitäten verwickelt. So verschwinden häufig Akten von Vergewaltigungsfällen oder Gewaltübergriffen auf den Polizeistationen, wenn sich abzeichnet, dass die Taten auf die Konten krimineller Banden gehen. Des Weiteren trägt die in den Polizeistationen ausgeprägte

Macho- und Gewaltkultur, die u.a. ein Relikt der Militarisierung Südafrikas während der Apartheid ist, nicht zum Erfolg der Fortbildungsprogramme bei, zumal die Informationsangebote der Frauenorganisationen freiwillig und unverbindlich sind, schließlich sind sie keine Vorgesetzten aus der Verwaltungsbürokratie.

Im Justizbereich arbeiten ebenfalls weiterhin Amtsrichter und Staatsanwälte, die schon für das Apartheid-Regime tätig waren und daher keineswegs das Vertrauen der Bevölkerungsmehrheit genießen; meist sind es weiße, ältere Männer, deren Menschen- und Gesellschaftsbild noch immer in rassistischen und patriarchalen Vorstellungen verwurzelt ist.⁴⁷ Auch für sie sind Fortbildungsprogramme und Kurse zum Einstellungswandel freiwillig; nur wenige nehmen die Angebote angesichts der Arbeitsbelastungen und der verfestigten Machtkonzepte wahr, vor allem weil politisch aktive Juristinnen sie in Zusammenarbeit mit einzelnen Frauen-Rechtsorganisationen durchführen. Derartige Fortbildungen bleiben unverbindlich, da den Nicht-Regierungsorganisationen die institutionelle Macht fehlt, die Rechtsdurchsetzung zu erzwingen und sie von den staatlichen Entscheidungsträgern nur unzureichende Unterstützung erhalten.

Der Einstellungs- und Verhaltenswandel von Polizei und Justiz wäre jedoch ein erster Schritt, die sekundäre Viktimisierung der Gewaltopfer zu reduzieren und die neuen Gesetzesgrundlagen und damit den Rechtsstaat zumindest in einem Teilbereich durchzusetzen.⁴⁸ Grundsätzlich sind umfassende und weitreichende Programme der Regierung in Zusammenarbeit mit allen meinungsbildenden Gruppen in der Zivilgesellschaft erforderlich, um die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Gewaltformen zu ächten, die Gewalt als Machtmittel und Instrument zur Konfliktlösung und Interessenverwirklichung zu überwinden und die Würde von Frauen anzuerkennen, zumal es hier um die Bewältigung des Erbes der Apartheid, um die Veränderung komplexer Machtstrukturen, mehr soziale Gerechtigkeit und ein neues Rechtsverständnis der gesamten Bevölkerung geht.

45 Rasool, a.a.O. 1999, S.32.

46 Cawthra, Gavin: Policing South Africa, The South African Police and the transition from Apartheid, Zed Books, London, 1994. Rauch, Janine: A critique of South African police training for dealing with rape cases, in: Jagwanth, Sarah / Schwikkard, Pamela-Jane / Grant, Brenda (eds.): Women and the law, Human Science Research Council Publications, Pretoria, 1994, S.225-238, S.225ff.

47 Albertyn, Catherine: The discriminatory and gendered nature of the law and institutions of criminal justice, in: Jagwanth, Sarah / Schwikkard, Pamela-Jane / Grant, Brenda (eds.): Women and the law, Human Science Research Council Publications, Pretoria, 1994, S.15-32, S.15ff. Daran konnte bislang auch die ab 1993

vorangetriebene Einrichtung von landesweit insgesamt sieben Spezialgerichten für sexuelle Gewalt nichts ändern, da die personellen und institutionellen Strukturprobleme auch hier bestehen. Kritische Analysen, die am ersten Modellgericht in Wynberg, einem Stadtteil von Kapstadt, durchgeführt wurden und sehr konkrete Verbesserungsvorschläge formulierten, blieben bei der Einrichtung aller weiteren Gerichte unbeachtet. S. Stanton, Sharon / Lochrenberg, Margot: Victims of Justice, in: Crime and Conflict, no. 2, 1995, S.13-16.

48 Snyman, Ina: The victimization of women in the law enforcement system, in: Schurink, W.J. / Snyman, Ina / Krugel, W.F. (eds.): Victimization: Nature and trends, Human Science Research Council Publications, Pretoria, 1992, S.301-336.